

Geschäftsordnung des Elternbeirates der Carl-Spitzweg-Realschule München

(Stand Oktober 2022)

Der Elternbeirat der Carl-Spitzweg-Realschule in München gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

folgende Geschäftsordnung (GeschO EB)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Präambel

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirates

- § 1 Grundlage und Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Amtszeit
- § 4 Wahl und Konstitution
- § 5 Aufgaben und Befugnisse
- § 6 Geschäftsgang

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

- § 7 Klassen-Elternsprecher (KES)

Vierter Abschnitt

Finanzen

- § 8 Grundsätze der Finanzierung
- § 9 Verwendung der Mittel
- § 10 Finanzielle Förderung
- § 11 Spenden und Sponsoring
- § 12 Kassenführung
- § 13 Kassenabschluss
- § 14 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 15 Änderungen und Bekanntgaben
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Eltern zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Der Elternbeirat an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München trägt innerhalb der Schulfamilie in besonderer Weise zur Verwirklichung dieser Aufgabe bei.

Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München und nimmt die ihm nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - BaySchO) und der Schulordnung für Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ergänzt werden sie durch die vorliegenden Bestimmungen.

Zusätzlich zu seinem originären Auftrag hat sich der Elternbeirat an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München zum Ziel gesetzt, durch finanzielle Förderung zur Bereicherung des Schullebens an der CSR beizutragen.

Gefördert werden können Investitionen, Veranstaltungen und Projekte in folgenden Bereichen:

- Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, um allen Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten, am Schüleraustausch und anderen Veranstaltungen der Schule zu ermöglichen.
- Berufsvorbereitende Informationsveranstaltungen,
- Schülerfortbildungen für Multiplikatoren (z.B. Tutoren, Mediatoren, SMV) zum Zweck der Förderung der sozialen Kompetenz in der Gemeinschaft.
- Wichtige Anschaffungen aller Schulbereiche, die über die normalen Leistungen des Sachaufwandsträgers hinausgehen.
- Kulturelle und soziale Projekte.

Alle gewährten finanziellen Förderungen müssen den eingangs erwähnten Zielsetzungen dienen.

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Der Elternbeirat der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München gibt sich auf Grundlage des Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG die vorliegende Geschäftsordnung. Sie gilt für den Elternbeirat (EB) und die Klassenelternsprecher (KES) an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München (CSR) für die Dauer der Amtszeit des Elternbeirats. Die Tätigkeit der Mitglieder des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.
- (2) Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten auch für das weibliche Geschlecht.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Elternbeirat an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München (CSR) besteht aus 11 Mitgliedern. Er kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender

Funktion hinzuziehen. Eheleute können nicht gleichzeitig dem Elternbeirat angehören. Unterstützt wird der Elternbeirat (EB) durch die Klassenelternsprecher (KES).

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit des vorherigen Elternbeirats. Die Amtszeit endet ebenfalls mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit oder durch Niederlegung des Amtes. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder rücken für die restliche Amtszeit die Mitglieder mit beratender Funktion bzw. die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmen.

§ 4 Wahl und Konstitution

- (1) Für die Wahl des Elternbeirats gilt gemäß §14 BaySchO eine vom Elternbeirat gesondert zu erlassende Wahlordnung. Zur ersten, konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des bisherigen Elternbeirats. Sollte der Vorsitzende und die Stellvertreter dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer zur Sitzung einlädt und diese leitet.

- (2) Der neue Elternbeirat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:

- den Vorsitzenden,
- einen Stellvertreter,
- den Kassensführer,
- den Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- zwei Rechnungsprüfer,
- zwei weitere Mitglieder, die neben dem Vorsitzenden dem Schulforum angehören sowie mindestens ein stellvertretendes Schulforums-Mitglied.

Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, sofern der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (3) In einer der ersten Sitzungen werden die weiteren Aufgabenbereiche des Elternbeirats unter den Mitgliedern aufgeteilt und die Zuständigkeiten benannt.
- (4) Der Elternbeirat soll in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Bildungsarbeit an der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens sowie durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte an den Entscheidungen der Schule mit. Er vertritt die Interessen der Eltern und soll die Schulleitung beraten, sie unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Aufgaben des Elternbeirats sind insbesondere,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,

- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
 - den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern mit der Schulleitung zu beraten, insbesondere grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs und zur Festlegung von Unterrichtszeiten,
 - a. die Art und Weise der Leistungserhebung sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - b. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - c. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung der Schule,
 - d. die Einführung neuer Lehrmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - e. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendhilfe und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - f. Frage zum Umfang der Hausaufgaben.
1. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
 2. Einvernehmen mit der Schulleitung über einen unterrichtsfreien Tag und die Verlegung von Ferientage zu erzielen,
 3. sich im Rahmen der Abstimmung bei Lernmitteln zu äußern, die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind,
 4. die gesetzlichen Rechte des Elternbeirats bei Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler sowie bei Entlassung und Ausschluss von Schülern, gemäß Art. 86–88a BayEUG, wahrzunehmen,
 5. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
 6. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule mitzuwirken,
 7. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils Inklusion und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer Modus Schule herzustellen,
 8. Einvernehmen über die Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule und Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit zu erzielen,
 9. bei der Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches mitzubestimmen.
- (3) In Konfliktfällen kann der Elternbeirat das Schulforum oder den zuständigen Ministerialbeauftragten anrufen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche, zu Sitzungen ein. Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in einer der ersten Sitzungen festgelegt. Die Festlegung dieser Termine gilt als Einberufung im Sinne des Satzes 1. Terminänderungen teilt der Vorsitzende mindestens eines Woche vor dem Termin mit. Spätestens vier Tage vor der Sitzung versendet der Vorsitzende eine vorläufige Tagesordnung. Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen, beruft der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen ein. Ferien werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Elternbeirat. Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner

Geheimhaltung bedürfen sind davon ausgeschlossen. Die in der Sitzung besprochenen Inhalte und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, können durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.

- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters in der Sitzung anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist Beschlussfassung durch elektronische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats vorher informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters ihre Stimme abgegeben haben. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich gegenüber dem Abstimmungsleiter unter Nichteinbeziehung der übrigen Elternbeiratsmitglieder. Beschlüsse werden in diesem Fall ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit gibt auch hier die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn keine rechtzeitige Beschlussfassung herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine vorläufige Entscheidung. Die Mitglieder des Elternbeirats sind an die Beschlüsse des Elternbeirats gebunden.
- (4) Der Schulleiter oder sein Abgeordneter erhält in den Sitzungen, nach Absprache, Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gemäß Art. 67 BayEUG und § 15 Abs. 4 BaySchO. Er kann auch zur Beratung aller oder einzelner Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Außerdem kann der Elternbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere Klassenelternsprecher (KES) und Vertreter des Sachaufwandsträgers, einladen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind in den Sitzungen vorrangig zu den Sachthemen zu behandeln. Den Mitgliedern muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden. Über den Antrag wird umgehend abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Bei Beschlussfassung durch elektronische oder telefonische Abstimmung, muss das Ergebnis im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung niedergelegt werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Vorsitzenden genehmigt werden und ist allen Elternbeiratsmitgliedern umgehend bekannt zu geben. Es kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Abs. 4 zusätzlich geladenen Personen bekannt gemacht werden. Bis spätestens zwei Wochen nach möglicher Kenntnisnahme, kann gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch Einwand gegen das gesamte Protokoll oder einzelne Punkte daraus erhoben werden. Danach gilt es als genehmigt.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten die Beschlussfassungen des Elternbeirats vor und vollziehen dessen Beschlüsse. Sie vertreten den Elternbeirat nach außen, gegenüber der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. In einzelnen Angelegenheiten können auch andere Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 damit beauftragt werden.

§ 7 Klassen-Elternsprecher (KES)

- (1) Der Elternbeirat empfiehlt die Wahl eines Klassen-Elternsprechers (KES) und dessen Stellvertreters in allen Klassen als Ergänzung der Elternvertretung an der Städtischen Carl-Spitzweg-Realschule München (CSR).
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind klassenbezogen und beinhalten insbesondere folgende Themenbereiche:
 - a) Klärung organisatorischer Fragen zur Klasse mit der Klassenleitung (z.B. Hausaufgaben, Unterrichtsausfall, etc),

- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege und Förderung der Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern und Lehrkräften der Klasse (z.B. Elternstammtische, Grillfeste, etc.),
 - c) Bei Bedarf Beantragung von außerordentlichen Klassen-Elternversammlungen über den Elternbeirat, zu denen Klassenleiter und Lehrer der Klasse sowie Elternbeiräte hinzugebeten werden können,
 - d) Klassen-Elternsprecher fungieren als Ansprechpartner für Lehrkräfte und Eltern der Klasse.
- (3) Die Amtszeit der Klassen-Elternsprecher beträgt ein Jahr. Die Geschäfte werden bis zur Wahl des Nachfolgers fortgeführt. Die Wahl findet in der ersten Klassen-Elternversammlung eines Schuljahres statt. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten mit Ausnahme an der Schule tätigen Lehrern. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind das die Klasse besucht kann eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt. Der Elternbeirat ist bemüht in jede Klasse einen Vertreter zu entsenden, die die Wahlleitung übernimmt. Die Wahl kann auch vom jeweiligen Klassenleiter oder von einer Person geleitet werden, die aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Klassen-Elternsprecher und Stellvertreter können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als insgesamt zwei Personen zur Wahl stehen. Das Wahlergebnis wird in einer Niederschrift, die Namen und Adressdaten der Klassen-Elternsprecher enthält, dokumentiert und dem Elternbeirat übermittelt.
- (4) Elternbeirat und Klassen-Elternsprecher stehen im ständigen Informationsaustausch und unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten. Die Klassen-Elternsprecher geben die Informationen des Elternbeirats an die Eltern ihrer Klasse weiter. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter lädt die Klassen-Elternsprecher, die Mitglieder des Elternbeirats und die Schulleitung mindestens einmal im Jahr zur gemeinsamen Aussprache in eine Klassen-Elternsprecher-Konferenz ein.

§ 8 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Der Elternbeirat verwaltet sein Vermögen gemeinschaftlich. Der gewählte Kassenführer führt die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über die Finanzlage und wichtige Ereignisse.
- (2) Zu Beginn seiner Amtszeit informiert der Kassenprüfer den Elternbeirat über alle wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben während der Legislaturperiode und gibt Schätzungen für die wichtigsten bekannten Einnahmen- und Ausgabepositionen ab. Der Elternbeirat beschließt die wiederkehrenden Ausgaben in bisheriger oder geänderter Form.
- (3) Ausgaben, die den Elternbeirat über ein Jahr hinaus binden, müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder genehmigt werden. Bei Ausgaben die einen Betrag von 1.000,00 € überschreiten, müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Elternbeirats zustimmen. Alle anderen Ausgaben bedürfen der einfachen Mehrheit des Elternbeirats.
- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirats kann notwendige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100,00 € tätigen, sofern die Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorliegt. Aufwendungen die darüber hinausgehen, erfordern die Zustimmung des Elternbeirats. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter kann in begründeten Einzelfällen, nicht aufschiebbare Aufwendungen zu streichen oder zu kürzen. In solchen Fällen werden die Ausgaben in der nächsten ordentlichen Sitzung des Elternbeirats bekannt gegeben und ins Protokoll aufgenommen.
- (5) Dem Elternbeirat oder einzelnen Mitgliedern ist es nicht erlaubt Kredite auf Rechnung des Elternbeirats aufzunehmen. Die Kasse ist so zu führen, dass die Einnahmen und Ausgaben in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen.

§ 9 Verwendung der Mittel

- (1) Der Elternbeirat verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die finanziellen Mittel des Elternbeirats dürfen nur zur Förderung der in der Präambel genannten Ziele sowie für die Aufgaben des Elternbeirats eingesetzt werden. Alle Mitglieder des Elternbeirats sind gehalten sparsam zu wirtschaften. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung verweigert werden. In schweren Fällen kann vom entsprechenden Mitglied Schadensersatz gefordert werden.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Elternbeiratskasse. Auslagen, die ihnen durch genehmigte Ausgaben entstanden sind, werden nur gegen Nachweis erstattet.

§10 Finanzielle Förderung

- (1) Auf Antrag vergibt der Elternbeirat finanzielle Fördermittel an Berechtigte um die, in der Präambel festgelegten Zielsetzungen, zu erfüllen.
- (2) Antragsberechtigt hierfür sind:
 - Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Schülers an der Carl-Spitzweg-Realschule München,
 - Mitglieder des Lehrerkollegiums an der Carl-Spitzweg-Realschule München,
 - Mitglieder der SMV an der Carl-Spitzweg-Realschule München.
- (3) Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor der betreffenden Veranstaltung bzw. vor Beginn des Projekts an den Elternbeirat gestellt werden. Der Antragsteller muss zuvor alle ihm zustehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere bei der ARGE, ausgeschöpft haben. Der Elternbeirat kann Antragsteller aus allen Bereichen, mit Ausnahme derer die Anträge auf Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler stellen, zur Vorstellung ihres Projekts in eine Elternbeiratssitzung einladen. Die Aussprache und Abstimmung über einen Antrag ist nicht öffentlich. Die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags wird den Antragsteller schriftlich/ elektronisch mitgeteilt. Im Rechenschaftsbericht werden Zuwendungen an Einzelpersonen aus Gründen des Datenschutzes ohne Angabe persönlicher Daten dargestellt.

§ 11 Spenden und Sponsoring

- (1) Spenden und Sponsorengelder für die wichtige Arbeit des Elternbeirats an der Carl-Spitzweg-Realschule München sind immer herzlich willkommen. Sie können an einen bestimmten Zweck gebunden sein oder allgemein zur Förderung der Aufgaben des Elternbeirats geleistet werden. Der Zweck muss allerdings im Einklang mit den Zielsetzungen der Präambel stehen. Zuwendungen können als Geld- oder Sachspenden zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch werden Spender und Sponsoren von größeren Beiträgen in Publikationen des Elternbeirats, z.B. auf der Webseite, genannt. Spendenbescheinigungen können für Beträge ab 200,00 € ausgestellt werden. Bis zu diesem Betrag genügt der Überweisungsbeleg. Spenden und Sponsorengelder dürfen nicht aus Geschäften stammen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Bereits geleistete Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassenführer ist im Zuge seiner Kassenführung berechtigt:

Die Konten des Elternbeirats (EB) zu führen,

- a) Zahlungen im Auftrag des Elternbeirats anzunehmen, zu bestätigen und zu leisten,
- b) Die Kontovollmacht über die Konten des Elternbeirats auszuüben,
- c) Zur Unterschrift auf allen Schriftstücken, die der Kassenführung dienen.

- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer gesondert Buch zu führen. Jeder Buchung muss ein entsprechender Beleg zugrunde liegen. Alle Ausgabebelege müssen mit der Nummer des Protokolls versehen sein, in dem die Beschlussfassung über diese Ausgabe dokumentiert ist. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten zum Elternbeirat muss dargelegt sein, für welche Zwecke die Gelder verwendet werden.

- (3) Der Kassenführer und der Vorsitzende des Elternbeirats erhalten Zeichnungsbefugnis für die Konten und tragen für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

§ 13 Kassenabschluss

- (1) Zum Ende der Legislaturperiode des Elternbeirats erstellt der Kassenführer einen ordentlichen Abschluss. Er beinhaltet u.a. den Rechenschaftsbericht. Darin eingeschlossen sind, bezogen auf den Berichtszeitraum:

- a) eine detaillierte Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben, kleinere Beträge können in Gruppen zusammengefasst werden,
- b) die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- c) die Ermittlung des Vermögens,
- d) die Darstellung und Aufteilung des Vermögens im Einzelnen.

- (2) Der Kassenführer legt den Rechenschaftsbericht im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern dem Elternbeirat zur Beratung und Genehmigung vor. Auf Antrag kann der Rechenschaftsbericht der Elternversammlung vorgestellt werden.

- (3) Wechselt die Person des Kassenführers innerhalb einer Legislaturperiode erstellt der bisherige Kassenführer vor der Übergabe einen ordentlichen Abschluss.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer soll sicherstellen, dass die Mittel des Elternbeirats gemäß der Geschäftsordnung und im Sinne der Elternschaft verwendet werden. Hierfür stellt der Kassenführer den Prüfern alle Buchungsunterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die Bücher, die Belege, die Kontoauszüge und die Sitzungsprotokolle des Prüfungszeitraums. Die Prüfung wird zeitnah nach dem Jahresabschluss durchgeführt.

- (2) Wechselt die Person des Kassenführers innerhalb einer Legislaturperiode, erfolgt eine Prüfung der Kassenführung für den Zeitraum seit der letzten Prüfung. Der Abschluss nach § 13 Abs. 3 ist darin einbezogen. Die Rechnungsprüfer fertigen darüber einen Prüfungsbericht an und legen ihn dem Elternbeirat vor. Der Elternbeirat stimmt daraufhin über die Entlastung des bisherigen Kassenführers ab.

- (3) Die Rechnungsprüfer fertigen am Ende der Legislaturperiode einen abschließenden Prüfungsbericht an. Darin enthalten sind Angaben zu den Prüfungsinhalten, zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und zu den Prüfungsergebnissen sowie zur finanziellen Situation des Elternbeirats. Die Rechnungsprüfer legen ihren Prüfungsbericht der Elternversammlung vor.

§ 15 Änderungen und Bekanntgaben

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder genehmigt werden. Die Änderungsbeschlüsse werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung sowie künftige geänderte Fassungen sind nach Genehmigung durch den Elternbeirat der Schulleitung und den Klassenelternsprechern (KES) zur Kenntnis zu geben und in der Schule durch geeignete Maßnahmen bekannt zu machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sowie bei etwaiger Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Elternbeirats gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Geschäftsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung in ihr den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 07.10.2022 durch den Elternbeirat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisher dahin geltende Geschäftsordnung vom 23.07.2019.

München, den 07.10.2022



Melanie Schwanzl
Vorsitzende des Elternbeirats



Roman Ettl
stellvertr. Vorsitzender des Elternbeirats



Rene Pastor
Schriftführer



Andreas Neuner
stellvertr. Schriftführer



Dragomir Galijas
Kassenführer